



# Satzung

für die EUROPEAN INTERCONNECT TECHNOLOGY INITIATIVE e. V.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2001

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „European Interconnect Technology Initiative „ ( EITI ), mit dem Zusatz „ eingetragener Verein „ ( „ e. V „ ). Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Schaffung einer Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Mitgliedern über Forschung und Entwicklungen im Bereich der elektrischen Verbindungstechnik sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und –maßnahmen, die dazu dienen sollen, die Interessen und Anliegen der europäischen Leiterplattenindustrie darzustellen. Dies mit dem Ziel, Vorhaben der Mitglieder zu initiieren und zu fördern, insbesondere
- die Entwicklung und Etablierung zukunftssträchtiger Technologien
  - die Entwicklung umweltgerechter Produkte unter besonderer Berücksichtigung umweltgerechter Herstellprozesse und der Verwendung wiederverwertbarer oder umweltgerecht entsorgbarer Materialien,
  - die Erarbeitung einer europäischen Standardisierung in den verschiedenen relevanten Technologiebereichen.
- (2) Zur Erreichung der Vereinsziele werden bei Bedarf die notwendigen Kontakte zu staatlichen Stellen und Verbänden hergestellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person / Firma durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

Ein möglicher Verbandsbeitritt wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 4 Mitgliedsarten**

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) assoziierte Mitglieder

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede auf einem der Fachgebiete der elektrischen Verbindungstechnologie in Europa einschlägig tätige Firma / Institut werden, welche zur Erreichung des Vereinszwecks einen konkreten und besonders qualifizierten Technologiebeitrag leisten kann.
- (2) Assoziiertes Mitglied kann werden, wer auf dem Gebiet der elektrischen Verbindungstechnologie tätig ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Firmennamens, der Anschrift sowie des allgemeinen Tätigkeitsfeldes des Bewerbers zu stellen.  
Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft bedarf darüberhinaus der Bezeichnung eines konkreten Technologiebeitrages des Bewerbers zur Erreichung der Vereinszwecke.
- (4) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Über die Beschlußfassung wird ein Protokoll angefertigt. Der erweiterte Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Ordentliche Mitglieder
  - (1) Die ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, und gegebene schriftliche Zusagen bezüglich der Mitarbeiter zur Erreichung der Vereinsziele zu erfüllen. Die Rechte an Entwicklungen, Patenten, Urheberrechten und dergleichen, bleiben von den gegebenen Zusagen unberührt und verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Aus der Vereinsmitgliedschaft erwachsen keinerlei Ansprüche gegenüber anderen Mitgliedern auf entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung geschäftlicher Verbindungen.
  - (2) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit zur Teilnahme an Fachausschüssen und Projekten und erhalten Informationen über die in diesen Gremien erzielten Ergebnisse.
- b) Assoziierte Mitglieder
  - (1) Assoziierte Mitglieder erhalten die Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen und Fachvorträgen auf dem Gebiet der elektrischen Verbindungstechnologie.
  - (2) Assoziierten Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder. Jedes Mitglied hat pro Kalenderjahr einen Beitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliedsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- (3) Alle Mitglieder sind zu gleichen Anteilen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Über die Nachschusspflicht befindet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Vereinsausschluss
- (2) Der Austritt muß schriftlich 6 Monate zum Ende des Vereinsjahrs mitgeteilt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag entsprechend § 7 trotz 2-facher Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstands aus der Mitgliedliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 9 Auszeichnungen**

Für besondere, hervorragend technische Leitungen auf dem Gebiet der elektrischen Verbindungstechnik wird jährlich ein Award vergeben.

Die Vergabekriterien werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand / erweiterter Vorstand
- b) Geschäftsführung
- c) Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand / erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren 6 Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand haben das Recht bis zu zwei weitere Persönlichkeiten aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder hinzu zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands/erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl eines Vereinsmitglieds.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugte geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Geschäftsführungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 2.500,- für den Einzelfall verpflichten, von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung unter Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet. Die Geschäftsführung arbeitet nach Weisungen des Vorstandes. Über Berufung wie Abberufung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

## **§ 13 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Kalenderjahr einberufen. Die Einberufung wird durch den Vorstand vorgenommen. Der Vorstand ist auf Anforderung aus wichtigem Grund eines Mitglieds zur Einberufung einer Mitgliedsversammlung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei der ordentlichen Mitgliedsversammlung und von mindestens zwei Wochen bei einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung.
- (3) Der Ort und Zeitpunkt der Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitgliedsfirmen/Institute legen je eine Person mit Stimmrecht fest.

- (5) Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und jedem Mitglied in Abschrift zu übersenden.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und des Jahresberichts  
(Die Bilanz und Jahresrechnung werden durch zwei von der Mitgliedsversammlung gewählte Kassenprüfer überprüft.)
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder entweder selbst erschienen sind oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Eine schriftliche Vertretung ist auch hier möglich. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bleibt die einberufene Mitgliedsversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliedsversammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (3) Außerhalb der Mitgliedsversammlung können Beschlüsse aufgrund schriftlicher Abstimmung einschließlich solcher per Telegramm oder Telefax oder auf elektronischem Wege wenn eine Frist von mindestens drei Wochen zur Abgabe der Erklärung gegeben wird und sich mindestens 50% der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fälle die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann -nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliedsversammlung unter Einhaltung der Regel des § 16 beschlossen werden.  
Der Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern gleichmäßig aufteilt werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation ( §§ 47 ff. BGB).